

Gesetz über die Entlastung des Staatshaushaltes

Vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass bGS [411.0](#) (Gesetz über Schule und Bildung; Schulgesetz), Stand 1. August 2009, wird wie folgt geändert:

Art. 45 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt:

- a) (neu) Fr. 2'360.– für das Jahr 2015;
- b) (neu) Fr. 2'230.– für das Jahr 2016;
- c) (neu) Fr. 2'100.– für das Jahr 2017.

Ab 2018 wird der Kantonsbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule¹⁾ für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.

Art. 46a Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ An den Kosten der Massnahmen zur Sonderschulung beteiligen sich die Gemeinden im Umfang von etwa 50 Prozent. Die Gemeinden richten dem Kanton für Lernende, für welche der Kanton die Platzierung in einer Sonderschule anordnet, einen jährlichen Pauschalbeitrag aus. Der Regierungsrat legt die Höhe fest.

⁵ Bei integrierter Sonderschulung in einer Klasse der Regelschule beteiligen sich die Gemeinden im Umfang von 50 Prozent an den Kosten der notwendigen Massnahmen.

2.

Der Erlass bGS [612.2](#) (Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe), Stand 1. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Für die Aufgaben gemäss Art. 1 Abs. 1 stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- b) (geändert) 40 % des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern gemäss Art. 6a EG SVG²⁾,

3.

Der Erlass bGS [621.11](#) (Steuergesetz), Stand 1. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) (geändert) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5'000.–;

¹⁾ bGS [412.21](#)

²⁾ bGS [761.11](#)

² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 lit. a–c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest; im Falle von Abs. 1 lit. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit 6.5 Prozent besteuert.

Art. 90 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer beträgt:

- a) (geändert) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 700.–;
- b) (geändert) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 700.–.

Art. 208 Abs. 3 (aufgehoben)

VI. Zahlungsfrist und Verzugszins (Überschrift geändert)

³ *Aufgehoben.*

4.

Der Erlass bGS [750.1](#) (Energiegesetz; kEnG), Stand 1. Januar 2012, wird wie folgt geändert:

Art. 18a Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Fonds wird im Rahmen der verfügbaren Mittel geäuftnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.

³ Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag fest.

5.

Der Erlass bGS [761.11](#) (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr; EG SVG), Stand 1. Januar 2008, wird wie folgt geändert:

Art. 6a Abs. 2 (geändert)

² 40 % des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird der Staatsstrassenrechnung zugewiesen.

6.

Der Erlass bGS [811.1](#) (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2013, wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Kanton:

- i) (geändert) fördert im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;

7.

Der Erlass bGS [833.14](#) (Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung; EG zum KVG), Stand 1. Januar 2011, wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 75 % für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.